



ISOLED

CUSTOMISED LIGHT SOLUTIONS

DEUTSCHLAND

Förderprogramme für
LED-Beleuchtung

IHR WEG ZU ENERGIEEFFIZIENTEN
LÖSUNGEN!

INHALTSVERZEICHNIS

Energiesparen leicht gemacht! _____	2
Förderprogramme auf Bundesebene _____	4
1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) _____	4
2. Kommunalrichtlinie (Nachfolgeprogramm der BMWK-Förderung) _____	4
Förderprogramme auf regionaler Ebene _____	6
1. Bayern - SportFÖR-Programm _____	6
2. Nordrhein-Westfalen - Moderne Sportstätte 2022 _____	6
3. Baden-Württemberg - Sportstättenbau _____	7
4. Sachsen - Sportstättenförderung _____	7
5. Hamburg - Unternehmen für Ressourcenschutz _____	8
6. Hessen - Kommunalrichtlinie Energie _____	8
7. Rheinland-Pfalz - Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS) _____	9
8. Schleswig-Holstein - Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) _____	9
9. Thüringen - GREENinvest _____	10
10. Mecklenburg-Vorpommern - Klimaschutz-Projekte in Unternehmen _____	10
11. Sachsen-Anhalt - Sachsen-Anhalt ENERGIE _____	11
12. Saarland - GRW-Förderung _____	11
Übersicht der Förderprogramme _____	12
So finden Sie das passende Förderprogramm _____	13
Ihr nächster Schritt in eine energieeffiziente Zukunft _____	14

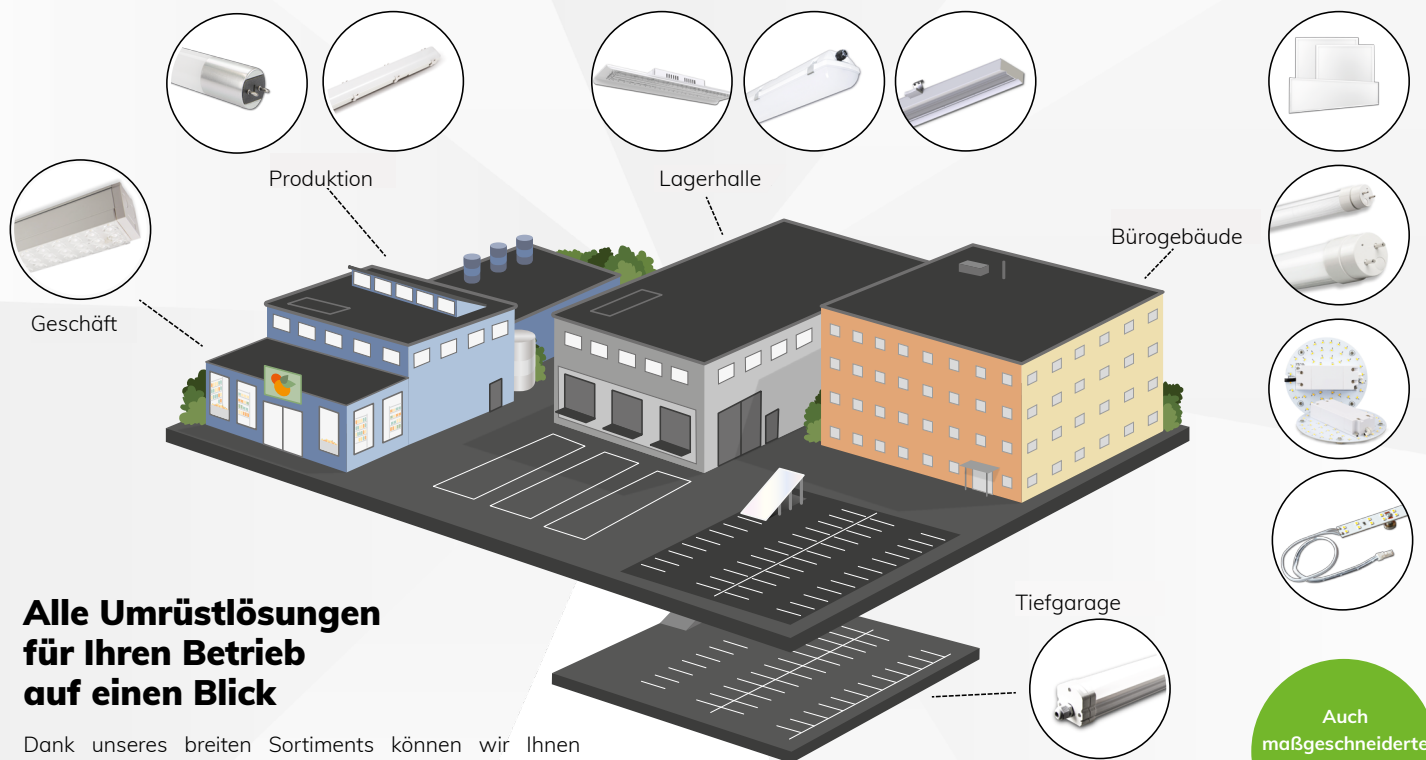


ENERGIESPAREN LEICHT GEMACHT!

Viele Beleuchtungsanlagen in Firmen, Lagerhallen und Altbau sind heutzutage noch mit der Lichttechnologie längst vergangener Jahrzehnte ausgestattet. Für eine Umstellung auf LED gibt es kaum einen besseren Zeitpunkt, denn Ende August 2023 kam es zum endgültigen Aus von Leuchtstofflampen. Nutzen Sie jetzt Förderprogramme, um Geld zu sparen und Ihre geplanten Projekte zu verwirklichen.

NUTZEN SIE STAATLICHE FÖRDERUNGEN FÜR LED-BELEUCHTUNG

Die Umrüstung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung ist ein wichtiger Schritt zur Senkung Ihrer Energiekosten und zur Schonung der Umwelt. In Deutschland gibt es zahlreiche Förderprogramme, die Ihnen diese Investition erleichtern. Egal ob für Ihr Unternehmen, Ihre Kommune oder andere Organisation – entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung für Ihr LED-Projekt zu erhalten. Dieser Überblick soll Ihnen helfen, sich in der Förderlandschaft zurechtzufinden und die passenden Programme für Ihre Bedürfnisse zu finden.



Alle Umrüslösungen für Ihren Betrieb auf einen Blick

Dank unseres breiten Sortiments können wir Ihnen LED-Leuchten für sämtliche Bereiche Ihres Betriebs anbieten, egal ob im Innen- oder Außenbereich.

DE **Deutschland**
www.isoled.info/de/roehrenersatz

AT **Österreich**
www.isoled.info/at/roehrenersatz

CH **Schweiz**
www.isoled.info/ch/roehrenersatz

BUNDESEBENE

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Was wird gefördert

Es wird der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme in bestehenden Nichtwohngebäuden gefördert. Hierbei wird der komplette Leuchtentausch inklusive aller anfallenden Arbeiten gefördert.

Wer wird gefördert

Gefördert werden Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer, kommunale Unternehmen, Freiberuflich Tätige, Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Wie hoch ist die Förderung

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto. Der Grundfördersatz beträgt 15 % der förderfähigen Ausgaben. Es gibt 15 % Zuschuss auf die Investitionskosten. Für Fachplanung und Baubegleitung beträgt der Fördersatz 50 %.

Maximale Förderung

Der Zuschuss ist auf 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und maximal 15 Millionen Euro pro Bewilligung begrenzt.

Antragstellung

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt online über das BAFA-Portal. Für bestimmte Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich. Anträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden: www.bafa.de.

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35 | 65760 Eschborn | Deutschland
Tel.: +49 6196 908 1625
E-Mail: beg@bafa.bund.de

2. Kommunalrichtlinie (Nachfolgeprogramm der BMWK-Förderung)

SANIERUNG VON AUSSEN- UND STRASSENBELEUCHTUNG

Was wird gefördert

Gefördert wird die energieeffiziente Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung. An Straßen wird eine zonenweise sowie zeit- oder präsenzabhängige Regelungstechnik installiert. Für Plätze, an Sportstätten und ähnlichen Orten kommt eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung zum Einsatz, beispielsweise mit zwei verschiedenen Beleuchtungsstufen für Training und Wettkampf. In Ausnahmefällen ist auch Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte förderfähig, um bestehende Beleuchtungsmisstände zu beheben.

Wer wird gefördert

Gefördert werden Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Einrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung

Die Förderung beträgt 25 % Zuschuss (40 % für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlerevieren).

Antragstellung

Förderanträge können ab dem 1. Februar 2025 gestellt werden über das easy-Online-Portal:

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Programmlaufzeit: 01. Nov. 2024 bis 31. Dez. 2027

Einreichungsfristen: 01. Feb. 2025 bis 31. Dez. 2027

Bedingungen

Für die zu installierenden Anlagenkomponenten muss eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen werden. Es ist eine Auslegung auf Grundlage der DIN EN 13201-1 (für Straßenbeleuchtung) bzw. DIN EN 12193 (für Sportstätten) durch einen qualifizierten Fachplaner erforderlich. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate.

Kontakt

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Tel.: +49 30 72618 0880
E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

SANIERUNG VON INNEN- UND HALLENBELEUCHTUNG

Was wird gefördert

Gefördert wird die energieeffiziente Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung.

Wer wird gefördert

Gefördert werden Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Einrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung

Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben. (40 % für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlerevieren).

Antragstellung

Förderanträge können ab dem 1. Februar 2025 gestellt werden über das easy-Online-Portal:

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Programmlaufzeit: 01. Nov. 2024 bis 31. Dez. 2027

Einreichungsfristen: 01. Feb. 2025 bis 31. Dez. 2027

Bedingungen

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt und bewilligt werden. Die geförderten Anlagen müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben. Die geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren

Kontakt

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Tel.: +49 30 72618 0880

E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

REGIONALE EBENE

1. Bayern - SportFÖR-Programm

Was wird gefördert?

Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung von Sportvereinen bei der Organisation des Sportbetriebs. Sie kann für Ausgaben im personellen Bereich sowie im sachlichen Bereich (z.B. Erneuerung der Flutlichtanlage) verwendet werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und mindestens 500 Förder-einheiten nachweisen können.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung richtet sich nach den Fördereinheiten des jeweiligen Vereins, deren Wert jährlich basierend auf den Haushalts-mitteln und der Gesamtzahl der Fördereinheiten festgelegt wird. Es gibt keine festgelegte absolute Obergrenze.

Antragstellung und Fristen

Anträge sind jährlich zu stellen. Die genauen Fristen und das Antragsverfahren werden von den zuständigen Stellen bekannt gegeben. Die Förderung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Kontakt

Förderung Sportstätte
Tel.: +49 89 / 15702-400
E-Mail: sportstaettenbau@blsv.de

2. Nordrhein-Westfalen - Moderne Sportstätte 2022

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen an Sportstätten wie Modernisierung, Sanierung, Umbau, Ersatzneubau sowie Ausstattung – insbe-sondere mit Fokus auf Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Digitalisierung und Unfallvermeidung.

Wer wird gefördert?

Geförder werden gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Zuwendungshöhe:

10.000–100.000 €: 50 % bis max. 90 %, ggf. 100 % im Ausnahmefall

100.000–1.000.000 €: 50 % bis 85 %

Über 1.000.000 €: 50 % bis 80 %

Es wird keine absolute Obergrenze genannt, aber gestaffelte prozentuale Obergrenzen je nach Förderhöhe. Mindestzuwen-dung: 10.000 €

Antragstellung und Fristen

Das Förderprogramm lief offiziell vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2024. Verwendungsnachweise bewilligter Projekte können noch bis zum 30. Juni 2027 eingereicht werden. Nicht abgerufene Fördermittel müssen spätestens bis Ende 2025 verwendet werden.

Kontakt

Land NRW
Tel.: +49 211 837-1001

3. Baden-Württemberg - Sportstättenbau

Was wird gefördert?

Gefördert werden Bau, Kauf (ohne Grunderwerb) und Sanierung von Vereinssportanlagen u.a. Spielfelder, Sporthallen, Umkleiden, Beleuchtungsanlagen, Umwelt- und Emissionsschutzmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Gemeinnützige Sportvereine (mit gültigem Freistellungsbescheid), Mitgliederzahl > 50, mind. 3 Jahre Mitglied im WLSB. Antragsteller ist immer der Hauptverein, nicht einzelne Abteilungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt grundsätzlich 30 % der zuschussfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Die Auszahlung erfolgt ggf. in Jahresraten, abhängig von den Haushaltsmitteln des Landes. Die maximale Förderung ist von der Investitionsart abhängig.

Antragstellung & Fristen

Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen (kein Vertragsabschluss oder Baubeginn vorher!). Der Antrag inkl. vollständiger Unterlagen ist an den Württembergischen Landessportbund e.V. (per Post oder E-Mail) zu übermitteln. Bei Maßnahmen >100.000 € oder Vorhaben mit Baugenehmigungspflicht besteht die Pflicht zur Bauberatung durch WLSB. Nur vollständige, geprüfte Anträge werden berücksichtigt.

Kontakt

Württembergischer Landessportbund e.V.
Geschäftsbereich Sportstätten, Bewegungsräume und Kommunalberatung
Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart
E-Mail: bau@wlsb.de
Web: www.wlsb.de -> Bereich „Fördermittel – Sportstättenbau“

4. Sachsen - Sportstättenförderung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Neubau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung von Sportstätten, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, energetische Sanierungen und Ausstattung und technische Infrastruktur.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen und kommunale Zweckverbände, Sportvereine und -verbände und andere gemeinnützige Träger.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Bei besonderen Projekten oder unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderquote höher ausfallen. Die maximale Fördersumme hängt vom jeweiligen Projekt und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Antragstellung und Fristen

Anträge können online über das SAB-Portal gestellt werden. Fristen variieren je nach Förderprogramm.

Kontakt

Telefon: +49 351 4910-4910
E-Mail: info@sab.sachsen.de
Website: sab.sachsen.de/sportstaettenfoerderung

2.2.5 Hamburg - Unternehmen für Ressourcenschutz

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, die den Ressourcenverbrauch reduzieren und die Ressourceneffizienz steigern. Dazu zählen beispielsweise Prozessoptimierungen, Materialeinsparungen oder die Einführung ressourcenschonender Technologien.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich nach dem Investitionsvolumen und dem erwarteten Ressourceneinsparpotenzial richtet. Die maximale Förderhöhe ist begrenzt, genaue Beträge sind abhängig von den spezifischen Projektbedingungen und müssen individuell erfragt werden.

Antragstellung und Fristen

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit der IFB Hamburg zu führen, um die Förderfähigkeit des Vorhabens zu klären.

Kontakt

Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB Hamburg)

Telefon: +49 40 24846-0

E-Mail: info@ifbhh.de

Website: www.ifbhh.de

2.2.6 Hessen - Kommunalrichtlinie Energie

Was wird gefördert?

Der Einbau hocheffizienter LED-Technik für die Modernisierung von Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich Steuer- und Regelungstechnik. In Ausnahmefällen auch der Einbau von LED-Beleuchtung für neue Lichtpunkte (z. B. an Fußgängerübergängen, Bushaltestellen). Es muss eine Energie- und Treibhausgaseinsparung von mindestens 70 % erreicht werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind hessische Städte, Gemeinden, Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Mindestzuwendung beträgt 10.000 €. Einzelne Projekte können höhere Fördersummen erhalten, abhängig von den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragstellung und Fristen

Die Antragstellung erfolgt über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank). Vor der Antragstellung ist eine Konzeptberatung Licht durch einen beauftragten Dritten erforderlich. Der Antrag muss in dreifacher Papierform und einmal elektronisch auf CD bei der WI-Bank eingereicht werden.

5. Kontakt:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)

Kaiserleistraße 29-35 | 63067 Offenbach

Tel.: +49 69 9132 03

Website: www.wibank.de

Landesenergieagentur Hessen GmbH (LEA) für Beratung

Mainzer Straße 118 | 65189 Wiesbaden

Tel: +49 611 95017 8400

2.2.7 Rheinland-Pfalz - Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)

Was wird gefördert?

Das Programm unterstützt Investitionen in die Energieinfrastruktur, unter anderem intelligente Stromnetze, Energiespeicherlösungen, Lastmanagementsysteme, Maßnahmen zur Energieeffizienz und Modernisierung der Straßenbeleuchtung.

Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind Kommunen, kommunale Unternehmen, Energieversorger und weitere Akteure im Bereich der Energieinfrastruktur.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe richtet sich nach den förderfähigen Ausgaben und kann bis zu 50 % der Investitionskosten betragen. Die maximale Förderhöhe variiert je nach Projekt und wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.

Antragstellung und Fristen

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Es gibt keine festen Fristen; jedoch wird empfohlen, sich frühzeitig zu bewerben, da die Mittel begrenzt sind. Die Laufzeit des Programms erstreckt sich über den gesamten Förderzeitraum bis 2027.

Kontakt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz: Klimaschutz RLP
Website: mkuem.rlp.de

2.2.8 Schleswig-Holstein - Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von energieeffizienter Anlagentechnik in Bestandsgebäuden, wie beispielsweise eine energieeffiziente Beleuchtungstechnik. Für die Förderung ist es erforderlich, dass die Maßnahme zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind private Eigentümer von Wohngebäuden, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen und deren Einrichtungen. Die Antragsberechtigung gilt für Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt in der Regel 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, mit einem Bonus von 5 % bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP). Die maximalen förderfähigen Ausgaben betragen 60.000 € pro Wohneinheit bei iSFP, mit einer Gesamtförderung von bis zu 90.000 € für ein Einfamilienhaus, wovon 30.000 € für den Heizungstausch und 60.000 € für andere Effizienzmaßnahmen verwendet werden können.

Antragstellung und Fristen

Der Online-Antragerfolgt über das BAFA-Portal vor Beginn der Maßnahmen. Vor Antragstellung ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zur Erstellung einer technischen Projektbeschreibung erforderlich. Nach Abschluss der Maßnahme muss ein technischer Projektnachweis eingereicht werden. Das Programm wird Anfang 2025 unter Beachtung der Regelungen zur vorl. Haushaltsführung 2025 fortgeführt.

Kontakt

BAFA Kontakt: Telefon: +49 6196 9081625
Kontaktformular: www.bafa.de

2.2.9 Thüringen - GREENinvest

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen zur Ressourcenschonung und -effizienz, Investitionsvorhaben, die aus diesen Beratungen resultieren und Demonstrationsvorhaben inkl. Machbarkeitsstudien zur nachhaltigen Reduzierung des Ressourceneinsatzes durch neue Technologien.

Wer wird gefördert?

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Thüringen und kommunale Unternehmen, die KMU gleichgestellt sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Gesamtausgaben bis 200.000 € befindet sich die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beiheilfe. Bei höheren Ausgaben greift die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Antragstellung & Fristen

Der Antrag wird online über das Thüringer Förderportal gestellt, wobei eine kostenlose Erstberatung durch die ThEGA empfohlen wird und keine festen Fristen bestehen, jedoch eine frühzeitige Kontaktaufnahme angeraten ist.

Kontakt

Thüringer Aufbaubank (TAB)

Telefon: +49 361 7447 0

Kontaktformular: www.aufbaubank.de/Kontakt

ThEGA – Servicestelle Ressourcenschonung

Website: www.thega.de/ressourcenschonung

10. Mecklenburg-Vorpommern - Klimaschutz-Projekte in Unternehmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen, die eine nachhaltige Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber dem Ausgangszustand bewirken. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Entwicklung und Umsetzung intelligenter Energiesysteme. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, kommunale Zweckverbände oder Vereine, Verbände und Stiftungen, sofern diese Förderung ihre wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Die genaue Förderhöhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Förderung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

Antragstellung und Fristen

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Für die Antragstellung ist die Erstellung von Prüfungsunterlagen erforderlich, die über die Website des LFI M-V im Downloadbereich zum Förderprogramm zur Verfügung stehen. Das positive Prüfergebnis ist Voraussetzung für die Bewilligung.

Kontakt

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V)

Telefon: +49 385 6363 0

E-Mail: info@lfi-mv.de

Website: www.lfi-mv.de

2.2.11 Sachsen-Anhalt - Sachsen-Anhalt ENERGIE

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen, Kommunen und anderen Organisationen. Dazu gehören unter anderem energieeinsparende Investitionen, Energieberatung und -management und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Kommunen und kommunale Unternehmen, sowie Träger öffentlicher Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung variiert je nach Maßnahme und Antragsteller. Sie kann Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen umfassen. Genauere Informationen sind auf der Website der Investitionsbank Sachsen-Anhalt verfügbar. Die maximale Förderhöhe ist abhängig von der Art der Maßnahme und dem Förderbereich.

Antragstellung und Fristen

Anträge können bis zum 30. Juni 2027 über das IB-Kundenportal eingereicht werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingegangen ist. Bitte beachten Sie die jeweiligen Fristen und Anforderungen in den aktuellen Förderrichtlinien.

Kontakt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Telefon: +49 800 56 007 57
Website: www.ib-sachsen-anhalt.de

2.2.12 Saarland - GRW-Förderung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Gebäude und Anlagen, einschließlich LED-Beleuchtungsprojekten, die zur Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen beitragen.

Wer wird gefördert?

Unternehmen (kleine, mittlere und große), die in den geförderten Regionen des Saarlands ansässig sind und investitionsfördernde Maßnahmen durchführen. Förderfähig sind sowohl Bestandsunternehmen als auch neue Unternehmensansiedlungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung variiert je nach Unternehmensgröße und Region. Fördersätze sind in der Regel gestaffelt: Kleine Unternehmen erhalten einen höheren Zuschuss als mittlere und große Unternehmen. In strukturschwächeren Regionen können höhere Fördersätze gewährt werden. Es gibt keine pauschale Obergrenze für die Förderung, da diese von der Höhe der Investition und den spezifischen Kriterien abhängt. In der Regel liegt der maximale Zuschuss bei bis zu 50% der Investitionssumme in bestimmten Regionen.

Antragstellung und Fristen

Der Antrag muss vor Beginn des Investitionsvorhabens mit einem amtlichen Antragsformular beim saarländischen Wirtschaftsministerium gestellt werden. Die Förderperiode läuft bis 31. Dezember 2027.

Kontakt

Referat B/3: Investitions- und Regionalförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17 | 66119 Saarbrücken
Tel: +49 681 501 4532
E-Mail referat.b3@wirtschaft.saarland.de
Website: www.saarland.de/mwide/DE/portale/wirtschaft/investitionenimbetrieb

ÜBERSICHT DER FÖRDERPROGRAMME

Förderstufe	Programmname	Fördergegenstand	Geschätzte Förderhöhe	Laufzeit Förderprogramm	Förderstelle
National	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	LED-Beleuchtung in Nichtwohngebäuden	15 % der Kosten	Keine Angabe	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
National	Kommunalrichtlinie - Außen- & Straßenbeleuchtung	LED-Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung	25-40 % der Kosten	01.02.2025 - 31.12.2027	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
National	Kommunalrichtlinie - Innen- & Hallenbeleuchtung	LED-Sanierung von Innen- und Hallenleuchten	25-40 % der Kosten	01.02.2025 - 31.12.2027	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Regional (Bayern)	SportFör	LED in Sportstätten	Richtet sich nach Fördereinheit des Vereins	31.12.2025	Bayrischer Landes-Sportverband (BLSV)
Regional (Nordrhein-Westfalen)	Moderne Sportstätte 2022	LED in Sportstätten	Je nach Zuwendungshöhe	31.07.2024 Verwendungsnachweise einreichbar bis 30.07.2027	Land Nordrhein-Westfalen
Regional (Baden-Württemberg)	Sportstättenbau	LED in Sportstätten	30 %	Keine Angabe	Württembergische Landessportbund e. V. (WLSB)
Regional (Sachsen)	Sportstättenförderung	LED in Sportstätten	Bis zu 50 %	Fristen variieren je nach Förderprogramm	Sächsische Aufbaubank (SAB)
Regional (Hamburg)	Unternehmen für Ressourcenschutz	LED in Unternehmen	Abhängig von Investitions-Volumen und CO2-Einsparung	Antragstellung fortlaufend möglich	Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB Hamburg)
Regional (Hessen)	Kommunalrichtlinie Energie	LED-Straßenbeleuchtung	15 %	Keine Angabe	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)
Regional (Rheinland-Pfalz)	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	LED-Straßenbeleuchtung	Bis zu 50 %	Bis 2027, je nach verfügbaren Mitteln	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (Klimaschutz RLP)
Regional (Schleswig-Holstein)	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	LED in Wohn- und Nichtwohngebäuden	15 %	Vorerst bis Ende 2025	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Regional (Thüringen)	GREEN invest	Beartung und Wechsel auf LED in Unternehmen	Bis zu 50 %	Keine festen Fristen	Thüringer Aufbaubank (TAB)
Regional (Mecklenburg-Vorpommern)	Klimaschutz-Projekte in Unternehmen	LED in Unternehmen	Von Zuwendungsbescheid abhängig	Antragstellung fortlaufend möglich	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFIM-V)
Regional (Sachsen-Anhalt)	Sachsen-Anhalt ENERGIE	LED in Unternehmen	Je nach Maßnahme und Antragsteller	30.06.2027	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Regional (Saarland)	GRW-Förderung	LED in Unternehmen	Abhängig von Unternehmensgröße & Investition	31.12.2027	Investitions- und Regionalförderung Saarland

SO FINDEN SIE DAS PASSENDE FÖRDERPROGRAMM

FINDEN SIE IN 7 EINFACHEN SCHRITTEN DAS PASSENDE FÖRDERPROGRAMM FÜR IHR PROJEKT!

1. Entscheiden Sie sich für die Förderstufe

Möchten Sie Förderungen auf nationaler oder regionaler Ebene (Bundesland) prüfen? Oft lohnt es sich, beide Ebenen zu berücksichtigen.

2. Lesen Sie die Programmbeschreibungen

Informieren Sie sich genau über die Fördergegenstände, um sicherzustellen, dass Ihr Projekt in Frage kommt.

3. Prüfen Sie die Förderkriterien

Achten Sie auf die spezifischen Bedingungen, wie z.B. die Art der Antragsteller, Anforderungen an die Beleuchtungsanlage und technische Vorgaben.

4. Informieren Sie sich über die Förderhöhe und -grenzen

Wie viel Geld können Sie erhalten und gibt es maximale Förderbeträge?

5. Notieren Sie sich Antragsfristen

Gibt es bestimmte Zeiträume, in denen Sie Ihren Antrag stellen müssen?

6. Nutzen Sie die angegebenen Links

Besuchen Sie die offiziellen Webseiten der Förderprogramme für detaillierte Informationen und Antragsformulare.

7. Nehmen Sie Kontakt auf

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich direkt an die zuständigen Förderstellen oder Energieagenturen.

Wichtig: Stellen Sie Ihren Förderantrag immer bevor Sie mit der Umsetzung Ihres Projekts beginnen.



Mehr Licht, weniger Kosten

Mit Fördermitteln zum Ziel!

Ein durchdachtes Lichtkonzept bringt nicht nur Atmosphäre und Effizienz – oft lohnt sich auch ein Blick auf passende Förderprogramme.

Ob im gewerblichen Umfeld oder im öffentlichen Raum: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich bei der Umstellung auf moderne Beleuchtung finanziell unterstützen zu lassen. Entscheidend ist es, die Förderung zu finden, die zum Projekt passt.

Wer sich frühzeitig informiert und gezielt auswählt, profitiert doppelt: von besserem Licht und spürbarer Entlastung bei den Investitionskosten.

IHR NÄCHSTER SCHRITT IN EINE ENGERIEEFFIZIENTE ZUKUNFT

Die Förderprogramme in Deutschland bieten Ihnen eine hervorragende Möglichkeit, Ihre Investition in moderne LED-Beleuchtung zu reduzieren und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Nutzen Sie diese Chance und informieren Sie sich detailliert über die für Sie in Frage kommenden Programme. Die Umstellung auf LED-Beleuchtung ist eine Investition in die Zukunft, die sich für Sie und die Umwelt lohnt.

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben in dieser Broschüre ohne Gewähr sind. Die aktuellsten und detailliertesten Informationen finden Sie immer auf den offiziellen Webseiten der jeweiligen Förderstellen.



Garantierte Qualität

Mit dem LED-Refurbishment von ISOLED® können Sie sich auf eine sichere und lange Funktion Ihrer Leuchten verlassen.



Bewahren, was gut ist

Hochwertige Leuchtenkörper sind es wert, erhalten zu werden. Wir versehen bestehende Systeme mit neuester LED-Technologie.



Effizient und nachhaltig

LEDs helfen nicht nur beim Energiesparen, sondern bieten eine langlebige Alternative zu klassischen Leuchtmitteln.

10.000 TONNEN CO₂ ERSPARNIS* PRO JAHR

ENTSPRICHT CA. 800.000 GEPFLANZTEN BÄUMEN

NACHHALTIGE ERSATZTEIL- UND PRODUKTVERSORGUNG

Neben den ISOLED® Garantieleistungen gewährleisten wir eine reibungslose und nachhaltige Ersatzteilversorgung sowie eine langfristige Produktverfügbarkeit. Aufgrund der rasanten LED Technologieentwicklung ist damit zu rechnen, dass sich Produkten stark verbessern und teilweise verändern.

Die Kompatibilität zwischen z.B. neu entwickelten LED Leuchtmitteln und vorhandenen LED Leuchten muss langfristig seitens der Hersteller sichergestellt sein.

*Die Berechnung beruht auf der geschätzten Annahme über die Nutzungsdauer und Leistung der Beleuchtung. Die Gegenüberstellung vergleicht LED Beleuchtung mit herkömmlicher Beleuchtung (z.B. Glühlampe, Halogenlampe, usw.).



LED-REFURBISHMENT – BESTEHENDE LEUCHTEN EFFIZIENT UMRÜSTEN

Besonders im Altbau und bei teuren Leuchtkörpern lohnt es sich häufig, ältere Beleuchtungssysteme mit LEDs nachzurüsten. Auch im Sinne der Nachhaltigkeit ist es dabei möglich, bestehende Leuchtenkörper zu erhalten.



Was ist LED-Refurbishment?

Ein Umstieg auf LEDs bedeutet nicht automatisch, dass die gesamte Leuchte ausgewechselt werden muss. In manchen Fällen liegt der Fokus auf der Umrüstung und damit auf der Erhaltung alter Leuchtenkörper, ganz ohne Eingriff in die Bausubstanz. Sinnvoll ist das beispielsweise bei Leuchten mit außergewöhnlichen Designs, die exakt an bestimmte Raumgegebenheiten angepasst worden sind oder bei speziellen Leuchtkörpern, die nicht mehr hergestellt werden. Außerdem könnte der Zeitpunkt für den Wechsel zu LED gerade besser nicht sein, denn seit Ende August 2023 sind Leuchtstoffröhren endgültig verboten.



FÖRDERCHANCEN ENTDECKEN

In der heutigen schnelllebigen Welt mit hohen Ansprüchen gibt es für uns eine klare Priorität: unser Service für Sie. Unser Ziel ist es, Ihre Bedürfnisse ins Zentrum zu stellen und Sie bestmöglich bei den projekttechnischen Anforderungen zu beraten.

Die Förderlandschaft ist vielfältig und unterliegt regelmäßigen Änderungen. Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument einen umfangreichen Überblick über die aktuell zur Verfügung stehenden Förderprogramme.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine individuelle Beratung zu Förderprogrammen anbieten und keine Gewähr für die Aktualität oder Anwendbarkeit einzelner Förderungen übernehmen können.

IHR PARTNER

ISOLED® SEIT 2008



ISOLED® ÖSTERREICH
ISOLED FIAI Handels GmbH
Egerbach 48
A-6334 SCHWOICH
ÖSTERREICH

Tel: +43 5372 219 999

E-Mail: office@isoled.at
www.isoled.at



ISOLED® DEUTSCHLAND
FIAI Trading GmbH
Hollerweg 3
D-85649 BRUNNTHAL
DEUTSCHLAND

Tel: +49 810 48 999 200

E-Mail: office@isoled.de
www.isoled.de



ISOLED® SCHWEIZ
Allegra Swiss GmbH
Einsiedlerstraße 15a
CH-8834 SCHINDELLEGI
SCHWEIZ

Tel: +41 44 787 04 75

E-Mail: info@isoled.ch
www.isoled.ch